

STATUTEN

BÜNDNER KUNSTVEREIN

I. NAME, SITZ UND ZWECK

Art. 1 Name, Sitz

1.1 Unter dem Namen „Bündner Kunstverein“ besteht ein Verein im Sinne der Art. 60 ff. ZGB mit Sitz in Chur. Der Verein wurde im Jahre 1900 gegründet.

1.2 Er bildet eine Sektion des Schweizerischen Kunstvereins.

Art. 2 Zweck

2.1 Der Bündner Kunstverein hat den Zweck, im Kanton das Interesse für die bildende Kunst in ihrer medialen Vielfalt zu wecken und zu fördern.

2.2 Im Rahmen des mit dem Kanton Graubünden als Eigentümer des Kunstmuseums in Chur abgeschlossenen Vertrages veranstaltet der Bündner Kunstverein Ausstellungen von Werken der bildenden Kunst.

[2.3. Der Bündner Kunstverein führt Veranstaltungen wie Lesungen, Vorträge, Kunstreisen und Exkursionen durch und führt den Museumsshop sowie das Museumscafé.](#)

II. MITGLIEDSCHAFT

Art. 3 Mitglieder

Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden.

Art. 4 Mitgliederkategorien

Es bestehen folgende Mitgliederkategorien:

- Einzelmitglieder (~~natürliche und juristische Personen~~)
- Paare
- Kunstschaffende
- Jugendliche und junge Erwachsene ~~in Ausbildung~~ bis zum erfüllten ~~29~~26. Altersjahr
- GönnerIn Einzelperson
- ~~Firmen Gönnerschaft~~ GönnerIn Unternehmen
- Gemeinden
- Ehrenmitglieder

Art. 5 Mitgliedschaft auf Lebenszeit

Die Mitgliedschaft auf Lebenszeit kann erworben werden durch einen einmaligen Beitrag.

Art. 6 **Rechte**

6.1 Zu den vom Kunstverein veranstalteten Ausstellungen und Veranstaltungen haben die Mitglieder freien oder ermässigten Eintritt.

6.2 Die Mitglieder profitieren in bestimmten Schweizer Museen und Kunsthallen von unentgeltlichem Eintritt. Die Liste wird jährlich aktualisiert.

6.3. Auf Publikationen ~~und Editionen~~ des Kunstvereins und des Bündner Kunstmuseums wird den Mitgliedern ein Rabatt gewährt (Ausnahmen vorbehalten).

Art. 7 **Austritt**

7.1 Der Austritt aus dem Verein erfolgt durch schriftliche Erklärung an ~~den Vorstand~~die Geschäftsstelle. Die Erklärung ist jederzeit möglich. Sie wird aber erst auf das folgende Jahresende wirksam, bis zu dem auch der Mitgliederbeitrag geschuldet ist.

7.2 Ausscheidende Mitglieder haben keinen Anspruch auf das Vereinsvermögen.

III. **MITTEL**

Art. 8 **Im Allgemeinen**

Der Bündner Kunstverein finanziert seine Tätigkeit durch

- Mitgliederbeiträge
- Projektbeiträge von Stiftungen
- Sponsorengelder und Spenden
- Projektbeiträge der öffentlichen Hand
- ~~Beiträge Kanton Graubünden~~
- ~~Beiträge der Standortgemeinde Chur~~
- Einnahmen aus den Museumseintritten und Veranstaltungen
- Einnahmen aus dem Museumsshop und dem Museumscafé
- Provisionen aus Werkverkäufen aus Ausstellungen und Verkauf von Editionen

Art. 9 Mitgliederbeiträge im Besonderen

9.1 Der Jahresbeitrag für die einzelnen Mitgliederkategorien wird alljährlich von der Vereinsversammlung festgelegt.

9.2 Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

Art. 10 Haftung

Die persönliche Haftbarkeit der Mitglieder des Vereins ist ausgeschlossen. Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen.

IV. ORGANISATION**Art. 11 Organe**

Die Organe des Vereins sind:

- die Vereinsversammlung
- der Vorstand
- [die Geschäftsstelle](#)
- die Rechnungsrevisorinnen und –revisoren

Art. 12 Die Vereinsversammlung

12.1 Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich spätestens 6 Monate nach Ende des Geschäftsjahres statt.

12.2 Mit der schriftlichen Einladung, die mindestens 30 Tage vorher zu erfolgen hat, sind die Traktanden bekannt zu geben.

Anträge der Mitglieder zuhanden der Vereinsversammlung sind dem Vorstand spätestens 14 Tage vor der Vereinsversammlung schriftlich einzureichen. Später eintreffende Anträge sind zwar an der Vereinsversammlung zu besprechen, doch ist eine Beschlussfassung erst an einer folgenden Vereinsversammlung zulässig.

12.3 Ausserordentliche Vereinsversammlungen werden einberufen auf Beschluss des Vorstands oder wenn ein Zehntel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt.

12.4 In der Vereinsversammlung führt die Präsidentin/der Präsident, die Vizepräsidentin/der Vizepräsident oder eine vom Vorstand benannte Person den Vorsitz. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

12.5 Der Vereinsversammlung stehen folgende Befugnisse zu:

- Wahl des Vorstands von ~~7~~ 115 - 9 Mitgliedern für die Dauer von 3 Jahren. Die Amtszeit der Vorstandsmitglieder ist auf insgesamt 12 Jahre beschränkt.
- Wahl von zwei Rechnungsrevisorinnen/–revisoren aus dem Kreise der Vereinsmitglieder für die Dauer von 3 Jahren
- Abnahme der Tätigkeitsberichte und der Jahresrechnung
- Entlastung des Vorstands
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder gemäss Art. 12.2
- Aufnahme von Ehrenmitgliedern
- Änderung der Vereinsstatuten
- Auflösung des Vereins

12.6 Jedes Mitglied hat eine Stimme. Beschlüsse und Wahlen erfolgen offen. Es gilt das absolute Mehr der anwesenden Vereinsmitglieder; die Stimme der Präsidentin/des Präsidenten wird mitgerechnet und gibt bei Stimmengleichheit den Ausschlag. Für den Beschluss über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Vereinsmitglieder erforderlich.

Art. 13 **Der Vorstand**

13.1 Der Vorstand vertritt den Verein nach Aussen. Er besorgt alle Geschäfte, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind. Er erstattet der Vereinsversammlung über seine Geschäftsführung Bericht und legt ihr die Rechnung zur Prüfung und Genehmigung vor.

Darüber hinaus ist er insbesondere zuständig für

- das von der künstlerischen Direktion vom Museumsdirektor/ von der Museumsdirektorin vorzuschlagende Ausstellungsprogramm
- das Jahresbudget

- ~~• das Sortiment im Museumsshop in Absprache mit dem Museumsdirektor/ der Museumsdirektorin~~ die Führung des Museumsshops in Absprache mit der künstlerischen Direktion
- die Betriebsführung des Museumscafés im Rahmen der Vereinbarung zwischen dem Kanton Graubünden und dem Bündner Kunstverein
- die Wahl seiner Vertretung in der Stiftung Bündner Kunstsammlung. Die Wahl erfolgt für die Dauer von 3 Jahren mit einer Amtszeitbeschränkung von 12 Jahren
- die Abordnung eines Mitglieds an die Delegiertenversammlung des schweizerischen Kunstvereins
- Erlass von Reglementen
- Wahl der Leitung der Geschäftsstelle

~~Der Direktor/ die Direktorin des Bündner Kunstmuseums gehört dem Vorstand von Amtes wegen als Mitglied an.~~

13.2 Der Vorstand konstituiert sich selbst.

Er kann Ressorts, Ausschüsse und für besondere Aufgaben Kommissionen bilden und diesen einzelne seiner Aufgaben delegieren. Ressorts, Ausschüsse und Kommissionen stehen unter der Aufsicht des Vorstands.

13.3 ~~Die Präsidentin/der Präsident und ein weiteres Vorstandsmitglied führen für den Verein die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.~~ Die Präsidentin/der Präsident führt für den Verein zusammen mit einem weiteren Vorstandsmitglied, der künstlerischen Direktion oder der Leitung der Geschäftsstelle die rechtsverbindliche Kollektivunterschrift zu zweien.

13.4 Der Vorstand führt unter dem Vorsitz seiner Präsidentin/seines Präsidenten so viele Sitzungen durch, wie es die Geschäfte erfordern, jährlich aber mindestens vier. Die Leitung der Geschäftsstelle sowie die künstlerische Direktion nehmen beratend an den Vorstandssitzungen teil.-

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit der Mehrheit der Mitglieder erforderlich. Der Vorstand beschliesst mit dem einfachen Mehr der anwesenden Mitglieder; bei Stimmgleichheit hat die Präsidentin/der Präsident oder das vorsitzende

Mitglied den Stichtscheid. Sofern kein Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt, ist die Beschlussfassung auf dem Zirkularweg (auch E-Mail) gültig.

Art. 14 Die Rechnungsrevisorinnen und –revisoren

Die Rechnungsrevisorinnen und –revisoren prüfen die Jahresrechnung des Vereins; sie erstatten der Vereinsversammlung Bericht und stellen Antrag.

V. AUFLÖSUNG

Art. 15 Bei der Auflösung des Bündner Kunstvereins geht das Vermögen an die Stiftung Bündner Kunstsammlung.

Diese Statuten ersetzen die Vereinsstatuten vom ~~10. Juni 2015~~ ~~14. April 1980~~. Sie wurden an der Vereinsversammlung vom 20. Juni 2022 ~~10. Juni 2015~~ genehmigt und sind sofort in Kraft getreten.

Chur, den 20. Juni 2022

Der Präsident
Thomas Spielmann

Die Vizepräsidentin
Alda Conrad-Lardelli